

**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Bebauungsplan Nr.804 "Parkgarage Rathausinnenhof", Satzungsbeschluss****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Planungs- und Umweltausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

05.05.2004

10.05.2004

**Beschlussvorschlag:**

- I. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“ als Satzung beschlossen.
  
- II. Der Bebauungsplan Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Stadt Lüdenscheid entstehen Kosten für erforderliche verkehrslenkende Maßnahmen im Bereich

Altenaer Straße / Thünenstraße.

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 10.12.2003 erfolgt.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“ hat aufgrund des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 11.02.2004 in der Zeit vom 25.02.2004 bis einschließlich 26.03.2004 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Entscheidung, den Bebauungsplan Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“ als Satzung zu beschließen, obliegt gemäß §10 Abs. 1 BauGB dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Dieser Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs.2 BauGB und wird daher mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den

In Vertretung:

Ziemann  
Techn. Beigeordnete

Anlage/n:

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 804 „Parkgarage Rathausinnenhof“